

Verordnung zum Beschaffungsgesetz (Beschaffungsverordnung)

Änderung vom 3. Juli 2012

GS 37.1002

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 25. Januar 2000¹ zum Beschaffungsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 3 Kontrollen, Kontrollstellen und Kosten

¹ Die Kontrolle der Einhaltung der GAV bzw. der geltenden orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen obliegt dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA).

² Das KIGA kann eine dafür geeignete Organisation als kontrollierende Stelle einsetzen. Diese muss die Anforderungen von § 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Januar 2008² über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) erfüllen. Das KIGA regelt die Einzelheiten der Ermächtigung in einer Leistungsvereinbarung.

³ Die Auftraggebenden gemäss § 4 des Gesetzes vom 3. Juni 1999³ über öffentliche Beschaffungen übermitteln für den Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes dem KIGA eine Kopie des rechtskräftigen Zuschlagsentscheides in offenen Verfahren, enthaltend alle für die Kontrolle notwendigen Informationen (Auftraggebender, Auftragnehmer, Projekt/Objekt, Arbeitsgattung, Verfahrensart, Zuschlagssumme und - sofern bekannt - Zeitpunkt der Ausführung).

⁴ Das KIGA kann bei den Auftraggebenden punktuell weitere Zuschlagsentscheide einverlangen und den Nachweis der Einhaltung der GAV gemäss § 1 einfordern.

⁵ Das KIGA kann entsprechende Richtlinien erlassen.

⁶ Die Kontrolle der Einhaltung des Gleichstellungsgesetzes obliegt der Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Basel-Landschaft.

⁷ Die kontrollierende Stelle kann für die Kontrollen externe Fachleute beiziehen.

¹ GS 33.1090, SGS 420.11

² GS 36.562, SGS 814

³ GS 33.1062, SGS 420

⁸ Die Kontroll- und Abklärungskosten werden den Anbietenden oder Dritten auferlegt, wenn sie die Kontrollen und Abklärungen mit unzutreffenden Angaben veranlasst haben.

⁹ Die Kosten werden nach dem effektiven Aufwand berechnet.

§ 4 Nachzahlungspflicht

¹ Bei festgestellten Verstössen gegen den GAV bzw. gegen die geltenden orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen, insbesondere bezüglich Arbeitszeit, Löhne, Lohnzuschläge und Sozialleistungen (siehe auch Absatz 3), kann das KIGA gegenüber dem betroffenen Auftragnehmer die daraus resultierenden Nachzahlungen und die Vergütung der Kontroll- und Abklärungskosten an die zuständigen Kontrollstellen gemäss § 3 Absatz 1 und 2 verfügen, unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

² Die Zahlungen der Auftragnehmer an die Kontrollstellen gemäss § 3 Absatz 1 und Absatz 2 sind von diesen wie folgt zu verwenden:

- zur Deckung der angefallenen Kontroll- und Abklärungskosten;
- zur Abwicklung der Nachzahlungsmodalitäten im Zusammenhang mit den festgestellten GAV-Verstössen bzw. Verstössen gegen die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen.

³ Die Kontrollstelle gemäss § 3 Absatz 2 informiert das KIGA über die Zahlungseingänge und belegt diesem gegenüber die ordnungsgemässe Verwendung.

⁴ Die Auftragnehmer haften für Nachzahlungen und die Vergütung der Kontroll- und Abklärungskosten von Subunternehmern, Unterakkordantinnen und Unterakkordanten sowie an temporäre Arbeitskräfte.

§ 5 Sicherstellungspflicht

¹ In begründeten Fällen kann das KIGA die Auftraggebenden bzw. die Beschaffungsstellen anweisen, bis zu 20% der Auftragssumme zur Sicherstellung von Nachzahlungen und Kontroll- und Abklärungskosten zurück zu behalten.

² Werden vom Auftragnehmer die vom KIGA verfügten Nachzahlungen und Vergütungen von Kontroll- und Abklärungskosten gemäss § 4 Absatz 1 nicht innerhalb der verfügten Frist geleistet, so kann das KIGA den Auftraggebenden bzw. die Beschaffungsstelle anweisen, ihm die entsprechende Summe aus Rückbehalt gemäss Absatz 1, maximal die effektiv zurück behaltene Summe, zu überweisen.

³ Die überwiesene Summe ist vom KIGA wie folgt zu verwenden:

- zur Deckung der dem KIGA aus dem Verfahren angefallenen Kosten;
- zur Überweisung an die Kontrollstelle gemäss § 3 Absatz 2 zur Verwendung gemäss § 4 Absatz 2.

⁴ Nachzahlungspflicht, Sicherstellung und Verwendung des Sicherstellungsrückbehaltes sind in den Ausschreibungsunterlagen und im Vertrag festzuhalten.

§ 24 Absatz 2

² Die Auftraggebenden bzw. die Beschaffungsstellen können zur Prüfung des Nachweises der GAV-Einhaltung bzw. der Einhaltung der geltenden orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen das KIGA beiziehen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Liestal, 3. Juli 2012

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann